

Gebührensatzung des Stadtarchivs Jena

vom 22.07.1998

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35/98 vom 10.09.1998, S. 367

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

Satzung vom 23.05.2001 (Amtsblatt Nr. 27/01 vom 12.07.2001, S. 222)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1998 (GVBl. S. 53) und der §§ 1, 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 10. November 1995 (GVBl. S. 342) und gemäß § 15 der Stadtarchivsatzung der Stadt Jena hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 22.07.1998 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Auslagen

(1) Für die Benutzung des Stadtarchivs Jena einschließlich beanspruchter Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe der tatsächlich gewährten bzw. beanspruchten Leistungen erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Auslagen, die dem Stadtarchiv Jena durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer entstehen, sind zu erstatten.

(3) Als Auslagen werden erhoben

- a) Postgebühren und Kosten für die Versendung (z.B. Verpackung und Versicherung).
- b) Reisekosten auf der Grundlage der Thüringer Reisekostenverordnung und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.
- c) anderen Personen für ihre Tätigkeiten zustehende Beträge.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer das Stadtarchiv Jena benutzt, insbesondere wer dessen gebührenpflichtige Leistung veranlaßt oder in Anspruch genommen hat. Der Gebührenschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.

(2) Eine Mehrheit von Kostenschuldnern haftet als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

(1) Gebühren und Auslagen entstehen mit der Gewährung der Benutzungsmöglichkeit, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der einzelnen Leistung. Sie werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

(2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle des Stadtarchivs einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.

(3) Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und die Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse geltend machen.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren (nach Punkt 1, 2 und 3 des Gebührenverzeichnisses) werden nicht erhoben
- a) für die Benutzung des Stadtarchivs durch öffentliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen und andere der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung Gegenseitigkeit besteht.
 - b) für die Bereitstellung von Archivgut bei Forschungen, die nachweisbar wissenschaftlichen oder orts- und heimatgeschichtlichen Zwecken dienen. Der Nachweis ist durch schriftlichen Auftrag zu führen.
 - c) für die Beratung und Auskunftserteilung, die ohne Hinzuziehung von Archivgut möglich ist.
 - d) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.

(2) Auch bei Vorliegen wissenschaftlicher oder orts- und heimatgeschichtlicher Zwecke kann Befreiung nur gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, nicht überwiegend im eigenen Interesse des Benutzers oder eines privaten Auftraggebers oder gewerblich betrieben werden. Familiengeschichtliche Forschungen gelten nicht als wissenschaftliche oder orts- und heimatgeschichtliche Forschungen im Sinne dieser Satzung.

(3) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall auch verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im Interesse der Stadt Jena liegt.

(4) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Stadtarchiv Jena vom 25.3.1991 (Amtsblatt 22/91, S.7) außer Kraft.

Gebührenverzeichnis**Anlage zur Gebührensatzung für das Stadtarchiv Jena**

- | | | | |
|-------|---|------------|---------|
| 1. | <u>Direktbenutzung</u> für Forschungen aller Art mit fachlicher Beratung und Akteneinsicht, auch Sammlungsgut und Archivhilfsmittel im Archiv | | |
| 1.1 | je angefangener Tag | 8,00 DM/ | 4,10 € |
| 1.2 | für eine Woche | 20,00 DM/ | 10,20 € |
| 1.3 | für einen Monat | 50,00 DM/ | 25,60 € |
| 1.4 | für ein Jahr | 150,00 DM/ | 76,70 € |
| 1.5 | bei erhöhtem Arbeitsaufwand wie für Karten, Fotos, Plakate wird ein einmaliger Zuschlag erhoben | 10,00 DM/ | 5,10 € |
| 2. | Benutzung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut <u>außerhalb des Archivs</u> | | |
| 2.1 | je Archivalieneinheit | 10,00 DM/ | 5,10 € |
| 2.2 | Bei Überschreitung der Leihfrist pro Tag je Archivalieneinheit | 5,00 DM/ | 2,60 € |
| 3. | <u>Auskünfte</u> | | |
| | Für die Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren | | |
| 3.1 | bei Beanspruchung einer Fachkraft | 15,00 DM/ | 7,70 € |
| 3.2 | bei Beanspruchung einer Verwaltungskraft | 10,00 DM/ | 5,10 € |
| | jeweils pro angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit. | | |
| 4. | Gebühren für <u>Reproduktionen</u> | | |
| 4.1 | Herstellung von Elektrokopien pro Stück | | |
| 4.1.1 | Normalkopien über Sofortkopierer | | |
| | - DIN A 4 | 1,00 DM/ | 0,50 € |
| | - DIN A 3 | 1,20 DM/ | 0,60 € |
| 4.1.2 | Normalkopien über Reader-Printer | | |
| | - DIN A 4 | 1,30 DM/ | 0,65 € |
| | - DIN A 3 | 1,50 DM/ | 0,75 € |
| 5. | <u>Fotoarbeiten</u> | | |
| | Fotoarbeiten, auch Anfertigung von Laserkopien etc., werden bei vom Stadtarchiv festgelegten Fotowerkstätten in Auftrag gegeben; es gelten die dort erhobenen Preise. Negative werden nicht ausgehändigt. Die Rechte verbleiben im Stadtarchiv Jena.
Für dafür notwendige Gänge außer Amt werden in Rechnung gestellt: | | |
| 5.1 | je Gang von einer Zeitdauer bis zu einer halben Stunde | 10,00 DM/ | 5,10 € |
| 5.2 | je Gang von einer Zeitdauer bis zu einer Stunde | 20,00 DM/ | 10,20 € |
| 5.3 | je Gang von einer Zeitdauer von mehr als einer Stunde | 40,00 DM/ | 20,50 € |
| 6. | <u>Recht der Wiedergabe</u> von im Stadtarchiv verwahrter Archivalien für die einmalige Reproduktion im Druck je Bild | | |
| 6.1 | in Büchern, Zeitschriften und sonstigen Publikationen | | |
| 6.1.1 | bei einer Auflage bis zu 500 Exemplaren | | |
| | s/w | 10,00 DM/ | 5,10 € |
| | farbig | 20,00 DM/ | 10,20 € |
| 6.1.2 | bei einer Auflage bis zu 1000 Exemplaren | | |
| | s/w | 20,00 DM/ | 10,20 € |

D 4

farbig	40,00 DM/	20,50 €
6.1.3 bei einer Auflage bis zu 5000 Exemplaren		
s/w	50,00 DM/	25,60 €
farbig	100,00 DM/	51,10 €
6.1.4 bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren		
s/w	60,00 DM/	30,70 €
farbig	120,00 DM/	61,40 €
6.1.5 bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren		
s/w	80,00 DM/	40,90 €
farbig	160,00 DM/	81,80 €
6.2 für Ausstellungen		
s/w	10,00 DM/	5,10 €
farbig	20,00 DM/	10,20 €
6.3 Verwendung in Kalendern, auf Ansichtskarten, Postern und Plakaten		
s/w	25,00 DM/	12,80 €
farbig	50,00 DM/	25,60 €
6.4 Verwendung von Archiv- und Bibliotheksbeständen für Film oder Fernsehen		
6.4.1 je Bild und Seite	30,00 DM/	15,30 €
7. Anfertigung von <u>Abschriften</u> , Übertragungen und Übersetzungen		
7.1 Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift: je angefangene Schreibmaschinenseite DIN A 4	20,00 DM/	25,60 €
7.2 in fremder Sprache oder schwer lesbar nach Zeitaufwand gemäß Punkt 3		
8. Die in DM ausgewiesenen Beträge gelten bis zum 31.12.2001. Ab dem 01.01.2001 gelten die in Euro ausgewiesenen Beträge.		
9. <u>Bestätigung</u> der Übereinstimmung mit der Originalvorlage		
9.1 Bei Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften und von Reproduktionen aus Archiv- gut mit der Vorlage erfolgt die Kostenberechnung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Jena in der jeweils geltenden Fassung.		